

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1963

Ausgegeben am 29. Jänner 1963

5. Stück

- 12.** Verordnung: Errichtung einer Außenstelle des Ergänzungskommandos Steiermark in Zeltweg und die Auflassung der Außenstelle dieses Ergänzungskommandos in Graz-Wetzelsdorf.
- 13.** Verordnung: Änderung der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz.
- 14.** Kundmachung: Ratifikation des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) durch die Bundesrepublik Deutschland und Belgien.
- 15.** Kundmachung: Aufhebung von Bestimmungen der Vordienstzeitenverordnung 1957 durch den Verfassungsgerichtshof.

12. Verordnung des Bundesministeriums für Landesverteidigung vom 18. Jänner 1963 über die Errichtung einer Außenstelle des Ergänzungskommandos Steiermark in Zeltweg und die Auflassung der Außenstelle dieses Ergänzungskommandos in Graz-Wetzelsdorf.

Auf Grund der §§ 17 und 18 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 221/1962, wird verordnet:

§ 1. In Zeltweg wird eine Außenstelle des mit Verordnung des Bundeskanzleramtes vom 15. Oktober 1955, BGBl. Nr. 212, eingerichteten Ergänzungskommandos Steiermark errichtet. Der Wirkungsbereich dieser Außenstelle erstreckt sich auf den Bereich der politischen Bezirke Judenburg, Knittelfeld, Leoben, Liezen und Murau.

§ 2. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bundesministeriums für Landesverteidigung vom 30. September 1960, BGBl. Nr. 197, über die Errichtung einer Außenstelle des Ergänzungskommandos Steiermark außer Kraft.

Schleinzer

13. Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 21. Jänner 1963, mit der die Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz geändert wird.

Auf Grund des § 1 Z. 5 und des § 17 des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1962, BGBl. Nr. 288, wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen verordnet:

Der § 245 der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz, in der Fassung der Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 9. Mai 1951, BGBl. Nr. 264, hat zu lauten:

„§ 245. Einbringung von Kosten der Einweisung und der Anhaltung in einer Bundesanstalt für Erziehungsbedürftige.

(1) Das Gericht, das einen Rechtsbrecher in eine Bundesanstalt für Erziehungsbedürftige einweist, die vorläufige Einweisung bestätigt, den Eingewiesenen zur Probe entläßt, die Entlassung widerruft oder die Einweisung aufhebt, hat eine Ausfertigung seiner Entscheidung an das Gericht zu senden, das über den Ersatz der Einweisungs- und Anhaltungskosten zu entscheiden hat — im folgenden Kostengericht genannt —, wenn es nicht selbst Kostengericht ist. Hat ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung keine aufschiebende Wirkung, so ist die Ausfertigung sogleich, sonst erst nach Eintritt der Rechtskraft abzuschicken. Eine Ausfertigung der Rechtsmittelentscheidung ist anzuschließen oder nachzusenden; hierauf hat das Rechtsmittelgericht bei der Ausfertigung seiner Entscheidung Bedacht zu nehmen (§ 145 Abs. 1).

(2) Ist zwar nicht ein anderes Gericht, aber doch eine andere Gerichtsabteilung für die Kostenentscheidung zuständig (Kostenabteilung), so sind ihr die Ausfertigungen (Abs. 1) zuzuleiten.

(3) Aktenkundige Umstände, die für die Kostenentscheidung Bedeutung haben, sind dem Kostengericht mitzuteilen; der Kostenabteilung ist statt dessen der Akt zur Einsicht zu überlassen.